

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/3571 -**

**Diskriminierungsverdacht aufgrund der Herkunft im ersten juristischen Staatsexamen: Was tut die Landesregierung, um diesem Verdacht nachzugehen?**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 21.05.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2015

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung vom 30.06.2015,  
gezeichnet

Antje Niewisch-Lennartz

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft (ZDRW 1/2014)* haben Wissenschaftler in interdisziplinärer und überregionaler Zusammenarbeit eine Studie publiziert, die einen empirisch ermittelten Verdacht formuliert, dass die Herkunft und das Geschlecht von Prüflingen die Noten bei Prüfungen im ersten juristischen Staatsexamen negativ beeinflussen könnten. Nach einem ersten Bericht des *Migazin* (<http://www.migazin.de/2014/04/04/hier-liegt-es-nahe-eine-diskriminierung-anzu-nehmen/>) haben Anfang April 2014 u. a. auch *Spiegel Online*, *Süddeutsche Zeitung* und *Legal Tribune Online*, basierend auf dieser Studie, berichtet.

Die Forscher fassen zusammen, dass durch ihre Studie Diskriminierung zunächst weder ausgeschlossen noch angenommen werden kann. „Vielmehr scheinen weitere empirische Untersuchungen lohnend“, so die Forschergruppe (*ZDRW 2014: 27*). Ihre Analyse basiert dabei auf Tausenden Datensätzen von nordrhein-westfälischen Jura-Prüflingen. Die Forschergruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Studie „eine Debatte sowie weitere Forschungsarbeiten“ angeregt werden sollten (*Migazin*, 4. April 2014: „Hier liegt es nahe, eine Diskriminierung anzunehmen“).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat es sich zur ständigen Aufgabe gemacht, jede Form von Diskriminierung zu überwinden. Dies gilt auch für die Bereiche der Juristenausbildung und der juristischen Prüfungen. Insbesondere wacht die Landesregierung darüber, dass Studierende und Prüflinge im ersten juristischen Examen nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, einer Behinderung, wegen ihres Glaubens oder aus sonstigen sachwidrigen Gründen benachteiligt werden.

Der Beitrag „Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen“ der Autoren Dr. iur. Emanuel Towfigh, Prof. Dr. oec. Pub. Christian Traxler und Prof. Dr. phil. Andreas Glöckner in der *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft (ZDRW)* im Heft 1 des Jahres 2014 (Seiten 8 ff.) ist aufmerksam zur Kenntnis genommen worden. Die darin ausgewerteten statistischen Erhebungen fanden in Nordrhein-Westfalen statt. Die Studie war am 15.05.2014 Gegenstand einer Kleinen Anfrage der CDU-Landtagsabgeordneten Serap Güler im nordrhein-westfälischen Landtag (Nr. 2314, Drs. 16/5888), die mit der jetzt dem Niedersächsischen Landtag vorliegenden Kleinen Anfrage vom 29.05.2015 (Drs. 17/3571) weitgehend übereinstimmt. Am 16.06.2014 erfolgte die Antwort der nordrhein-westfälischen Landesregierung (Drs. 16/6073). Eine ergänzende Kleine Anfrage desselben Abgeordneten vom 29.08.2014 (Nr. 2630, Drs. 16/6657) beantwortete die nordrhein-westfälische Landesregierung am 30.09.2014 (Drs. 16/6922).

**1. Hat das Justizministerium, gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen, auf die Erkenntnisse der oben erwähnten wissenschaftlichen Studie reagiert?**

Auf der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, der Leiterinnen und Leiter sowie der Vorsitzenden der Justizprüfungsämter und Landesjustizprüfungsämter am 05. und 06.05.2014 in Schleswig berichtete der Präsident des Landesjustizprüfungsamts Nordrhein-Westfalen über die o. g. Studie.

Ziel der Forschungsarbeit der Autoren war in erster Linie die Klärung der Frage, inwieweit sich die Teilnahme an Examensklausurenkursen auf die späteren Examensnoten auswirkt. Nur am Rande wurde auch das Abschneiden von bestimmten Bevölkerungsgruppen in der ersten Staatsprüfung untersucht. Die Studie kommt insoweit zu keinem eindeutigen Ergebnis. Die Autoren resümieren im letzten Absatz ihres Beitrags vielmehr, wie in der Vorbemerkung der Fragesteller zutreffend ausgeführt, sowohl bei dem Geschlechts- als auch beim Herkunftseffekt könne eine Diskriminierung mit der notwendigen Gewissheit weder ausgeschlossen noch nachgewiesen werden.

Die Grenzen der Aussagekraft der Studie ergeben sich zum Teil auch aus dem Umfang des verwerteten Datenmaterials. So wurden in Bezug auf die Frage einer Diskriminierung aufgrund der Herkunft lediglich Daten von Prüflingen der Universität Münster verwertet. Eine Analyse der Studie durch das nordrhein-westfälische Justizministerium ergab einen komplexen Klärungsbedarf. Dies gilt z. B. für die Frage, ob aus einem Namen mit hinreichender Sicherheit auf einen Migrationshintergrund der Kandidatinnen und Kandidaten geschlossen werden kann. Näherer Begründungsbedarf auch, wie sich Geschlecht und Herkunft im schriftlichen Prüfungsteil auswirken können, der anonym unter einer Kennziffer absolviert wird. Außerdem erscheint fraglich, ob die Abiturnote als „Referenzgröße“ für den zu erwartenden Examenserfolg aussagekräftig genug ist.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist aus diesem Grund in einen intensiven Dialog mit den Autoren der Studie getreten. Das Niedersächsische Justizministerium verfolgt den Fortgang dieser Gespräche mit großem Interesse.

**2. Was sind gegebenenfalls die nächsten Schritte der Landesregierung, um jeglichen Verdacht auf Diskriminierung im Justizwesen bzw. in der akademischen Ausbildung zu vermeiden?**

Ob die in der o. g. Studie geäußerten Verdachtsmomente hinreichend valide sind, bedarf, wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, weiterer Klärung. Zunächst ist das Ergebnis der Gespräche zwischen dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den an der Studie beteiligten Forschern abzuwarten.

**3. Welche aktive Form der Unterstützung wird die Landesregierung gegebenenfalls leisten, um weitere unabhängige Forschung zur Klärung der Ursachen der in der Studie beobachteten Unterschiede zu ermöglichen?**

Siehe Antwort auf Frage 2.

**4. Liegen der Landesregierung Beschwerden von Studierenden vor, die auf eine Benachteiligung im Prüfungsverfahren hindeuten?**

Nein.

**5. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, ob in anderen Studienfächern ähnliche Verdachte aufgekommen sind?**

Nein.